

Sitzungsvorlage für die Samtgemeinde Elm-Asse

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Öffentlichkeits- status</b>	<b>Aufgabe</b>
Ausschuss für Finanzen und Personal	öffentlich	Vorberatung
Samtgemeindeausschuss	nicht öffentlich	Vorberatung
Samtgemeinderat Elm-Asse	öffentlich	Entscheidung

**Betr.: Haushalt 2021 - Zuweisung gem. § 6 (2) NFAG an die Mitgliedsgemeinden**

**Beschlussvorschlag:**

Die Zuweisung der Samtgemeinde Elm-Asse nach § 6 (2) NFAG an die Mitgliedsgemeinden wird für das Haushaltsjahr 2021 auf insgesamt 500.000,00 € festgesetzt.

Wie bereits in den beiden Vorjahren wird vorgeschlagen 375.000,00 € (75 %) auf die Gemeinden zu verteilen deren Steuerkraft unter dem Landesdurchschnitt liegt und 125.000,00 € (25 %) an die Gemeinde Wittmar, der es auch 2020 noch nicht gelungen ist, ihren Sollfehlbetrag aus der Zeit nach der kameralen Haushaltsführung abzubauen.

**Berichterstatter:**

**Begründung:**

Die Verwaltung schlägt dem Samtgemeinderat vor, den 2019 eingeschlagenen Weg fortzuführen und bei der Verteilung der Zuweisung die Gemeinden zu berücksichtigen, deren Steuerkraft unter dem Landesdurchschnitt liegen. Einen Teil von 25 % der Zuweisung wird für die Gemeinde Wittmar abgezogen, der es noch nicht gelungen ist den Sollfehlbetrag abzubauen. Besonders erfreulich ist es, dass nur noch diese Gemeinde eine „Bedarfszuweisung“ benötigt.

Für die Feststellung der Höhe der Zuweisung an alle Gemeinde deren Steuerkraft unter dem Landesdurchschnitt liegt wurde eine Tabelle des Landesamtes für Statistik herangezogen (Vergleich der Steuereinnahmekraft für die Jahre 2017 – 2019).

Auch diese Berechnung ist zunächst nur **vorläufig**, da die endgültige Steuerkraft für 2021 noch nicht berechnet werden kann, sondern zurzeit teilweise noch geschätzte Zahlen als Grundlage genommen werden müssen.

*Die vorläufige Berechnung ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.*

Die Gemeinde Wittmar hatte zum 31.12.2020 einen negativen Kassenbestand von 1.027.209 €. Aus eigener Kraft ist ein Abbau der Verschuldung nur sehr langsam möglich.

Geht man von einer weiteren Zahlung der Bedarfszuweisung in gleicher Höhe in den nächsten Jahren aus, benötigt man noch ungefähr 8 Jahre bis ein Ausgleich gelungen sein könnte.

Die Verwaltung sollte aus diesem Grund von der Vertretung beauftragt werden, dass durch den Zuwendungsbescheid und entsprechende Controllingmaßnahmen dafür gesorgt wird, dass dieser besondere Zuschuss tatsächlich nur zur Verringerung des negativen Kassenbestandes genutzt wird.

Dirk Neumann